

Wien, 8. Juni. (Die Ausdehnung der Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegsfürsorgezwecke.) In einer heute veröffentlichten kaiserlichen Verordnung werden die Steuererleichterungen des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 31. Oktober 1914 auf die Zeit nach Ablauf des Jahres 1915 bis zu einem im Verordnungswege festzusetzenden Zeitpunkte ausgedehnt. Die kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1914 enthielt zweierlei Bestimmungen. § 1 ermächtigte die Regierung, für Stiftungen, Spenden, Geschenke und anderweitige Widmungen zu Kriegsfürsorgezwecken Stempel- und Gebührenbegünstigungen zu gewähren, vorausgesetzt, daß die Stiftung oder Widmung zwischen 1. August 1914 und einem im Verordnungswege festzusetzenden Zeitpunkte gemacht wird. Diese Gebührenbegünstigungen sind somit schon durch die Verordnung vom Oktober 1914 auf die ganze Kriegsdauer, beziehungsweise auf einen Zeitpunkt nach Beendigung des Krieges, den die Regierung festsetzen wird, erstreckt. Anders verhielt es sich mit den Steuererleichterungen des § 2 der 1914er Verordnung. Es handelt sich hier um Spenden, Geschenke und Widmungen von Sparkassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für Kriegsfürsorgezwecke. Diese Zuwendungen wurden durch den § 2 als anrechenbare Auslagen bei der Erwerbsteuerbemessung bezeichnet, jedoch war die Anrechenbarkeit auf die Zeit bis Ende 1915 beschränkt. Ferner bestimmte § 2, daß die Regierung auch anderen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen Beiträge zu Kriegsfürsorgezwecken bei der Erwerbsteuerbemessung anrechnen kann. Auch für diese Unternehmungen galt die Frist bis Ende 1915. Diese Befristung hätte zur Folge, daß bei der Erwerbsteuer für 1916 Widmungen der obgenannten Unternehmungen für Kriegsfürsorgezwecke nicht mehr bei der Bemessung der Steuergrundlage hätten abgezogen werden können. Die heute erlassene kaiserliche Verordnung erstreckt nun die Steuerbegünstigung in derselben Weise, wie dies die 1914er Verordnung bezüglich der Gebührenbegünstigung verfügt, auf eine unbestimmte Zeit, deren

Endpunkt eine besondere Regierungsverordnung festzusetzen hat. — Die heutige kaiserliche Verordnung erstreckt überdies die Gebühren- und Steuererleichterungen auch auf Zuwendungen für die Kriegsfürsorge der mit der Monarchie im gegenwärtigen Kriege verbündeten Staaten, d. i. das Deutsche Reich, Bulgarien und die Türkei.